



KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM



Kreisverwaltung Bitburg-Prüm • Postfach 1365 • 54623 Bitburg



Meldaudruck

Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15-0
Telefax (06561) 15-1008

@-Mail: info@bitburg-pruem.de

Aktenzeichen

14/9801853/48

Auskunft erteilt

Durchwahl Zimmer

Bitburg,

13.09.2000

Grundstück:

Kleinlangenfeld, - -

Flurstück :

25-F7,

Bauantrag:

Errichtung von 1. Windenergieanlage vom Typ ENERCON 40/500Kw mit einer Nabenhöhe von 65 m

Nachtrag: Enercon -44 600KW, Nabenhöhe 65 m , Rotordurchmesser 44 m

Ä N D E R U N G S -
B A U G E N E H M I G U N G

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.98 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahren verlängert werden.

Die Kosten dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGeB) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Die Aufteilung und Berechnung der Kosten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenfestsetzung.

Gemäß § 69 Abs. 1 Landesbauordnung (LBauO) ergeht die Baugenehmigung unter Zulassung einer Abweichung von § 8 LBauO.

Mit dieser Änderungsbaugenehmigung werden folgende Baumaßnahmen genehmigt:

Die Errichtung einer Windkraftanlage vom Typ Enercon-44, 600 kW, Nabenhöhe 65 m, Rotordurchmesser 44 m, auf dem Flurstück Nr. 25, Flur 7, Gemarkung Kleinlangenfeld.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Buchstabe a) der Rechtsverordnung über den "Naturpark Nordeifel" vom 06.11.1970 (Amtsblatt der Bezirksregierung Trier, Nr. 22, vom 15.11.1970) wird erteilt.

Auflagen und Bedingungen zur Änderungsgenehmigung:

1. Die geprüfte statische Berechnung bildet einen Bestandteil der Baugenehmigung und für die Bauausführung die entsprechende Grundlage. Der Prüfbericht und die Grüneintragungen in den Bewehrungs- bzw. Konstruktionszeichnungen sind zu beachten.

Die geprüften statischen Unterlagen mit Prüfbericht sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

2. Die Anlage ist so zu errichten, dass beim späteren Betrieb Lärmimmissionen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und unvermeidbare Lärmimmissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Mess- und Beurteilungsgrundlage für die von der Anlage ausgehenden Geräusche ist die TA-Lärm vom 26.08.1998.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989

für Dorf- und Mischgebiete sowie freistehende Einzelhäuser

tags: 60 dB(A)
nachts: 45 dB(A)

Allgemeine Hinweise:

- Der Beurteilungszeitraum während der Nacht ist die lauteste Stunde.

Kurzzeitige Überschreitungen des Immissionsrichtwertes dürfen tags nicht mehr als 30 dB(A), nachts nicht mehr als 20 dB(A) betragen.

Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.